

> VEREINSSTATUTEN <

„Pongauer Unternehmer Netzwerk“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen „**Pongauer Unternehmer Netzwerk**“
- (2) Er hat seinen Sitz in **A-5600 St.Johann/Pg, Reinbachsiedlung 5**
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist überparteilich und die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung und Vernetzung von Klein- und Kleinst-Gewerbetreibenden im Pongau.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in nachstehenden Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) interaktive Plattform im Netz
 - b) Informationsveranstaltungen und Zusammenkünfte
 - c) Informationsstände bei Messen und Veranstaltungen
 - d) Werbeaktivitäten in Printmedien, mit Postversand, Direktwerbung uä.
 - e) Broschüren und Werbematerialien
 - f) Bewerben eines Kundenbindungsprogramms mit einem Kundenkartensystem zur Stärkung der Klein- und Kleinst-Gewerbetreibenden im Pongau
 - g) Betreuung und Unterstützung der Mitgliedsbetriebe bei Werbeaktivitäten (eventuell durch einen anzustellenden Firmenbetreuer)
- (3) Als materielle Mittel dienen:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren, deren Höhen durch die ordentliche Generalversammlung beschlossen werden
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Spenden und Einnahmen durch Aktivitäten

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, als Gewerbetreibende tätig sein und mit Ihrem Unternehmen unser Kundenbindungsprogramm aktiv nutzen, **oder** deren Tätigkeit auf die Förderung von Gewerbetreibenden ausgerichtet ist.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinigung ideell und/oder materiell zu unterstützen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können alle jene Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste, entweder um die Vereinigung selbst oder um die Klein- und Kleinst-Gewerbetreibenden erworben haben.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins und der Wahl des Vorstandes erfolgt die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung (auch elektronisch) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder Verstöße gegen die Vereinsziele verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen gemeinsamen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarungen des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und allfälliger sonstigen Beiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§ 11 und § 12), die Rechnungsprüfer/innen (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).
- (2) Die Funktionsdauer der Organe, ausgenommen das Schiedsgericht, beträgt 3 Jahre.
- (3) Die Organe üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können verlangen:
 - a) mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder (schriftlich)
 - b) mindestens ein Rechnungsprüfer/in (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - c) Vorstand
- (3) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e / ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes.
- (4) Die Generalversammlung wird vom/von der Präsidenten/in, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich einberufen.
- (5) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Teilnahmeberechtigt an den Generalversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins; stimm-, antrags- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt jedoch nur die ordentlichen Mitglieder, die anderen haben nur beratende Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlüsse in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Werktage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich per Post, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (10) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschließt über

- a) Festsetzung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Einschreibgebühren
- b) Entgegennahme des Berichtes Vereinstätigkeit und der Kassengebarung, Erteilung der Entlastung
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Änderung der Statuten
- e) Eingebrachte Anträge
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: Präsident/in, Kassier/in und Schriftführer/in sowie nach Notwendigkeit aus StellvertreterInnen.
- (3) Zur Unterstützung des/der Präsidenten/in kann der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung betrauen (geschäftsführende/r Vize-Präsident/in)
- (4) Die Funktionen der Mitglieder des Vorstandes enden durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung und durch Rücktritt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder bzw. deren StellvertreterInnen

- (1) Der/Die Präsident/in vertritt die Vereinigung nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des/der Präsidenten/in und des Kassiers/der Kassierin. Zur Unterzeichnung minderwichtiger Schriftstücke kann der/die Präsident/in an den Schriftführer/die Schriftführerin bzw. in Geldangelegenheiten an den Kassier/die Kassiererin delegieren.
Der/Die Präsident/in führt den Vorsitz im Vorstand sowie bei der Generalversammlung.
- (2) Der/Die Präsident/in wird in dessen/deren Abwesenheit durch den/die stellvertretenden Präsident/in mit allen Rechten und Pflichten vertreten. In deren Abwesenheit vertreten der/die 2. bzw. 3. StellvertreterIn.
- (3) Dem Kassier/Der Kassiererin obliegt die gesamte finanzielle Gebarung des Vereines. Er/Sie ist verpflichtet, die erforderlichen Kassenbücher zu führen und sämtliche wichtige Belege zu sammeln.
- (4) Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat den/die Präsidenten/in in der laufenden Geschäftsführung zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Sitzungsprotokolle sowie die Abwicklung sämtlichen Schriftverkehrs.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der jährlichen ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – *mit Ausnahme der Generalversammlung* – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten jeder Art unter den Mitgliedern, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Jedes Mitglied des Vereins unterwirft sich durch seinen Beitritt von vornherein der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes.
- (2) Jeder Streitteil wählt sich zwei Vereinsmitglieder seines Vertrauens. Diese vier Mitglieder des Schiedsgerichtes bestimmen von sich aus ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden. Können sie sich über eine solche Person nicht einigen, so wird diese vom/von der Präsidenten/in bestimmt.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, der/die ansonsten nicht mitstimmt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 15 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur im Wege einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung soll nach dem Abdecken der Passiva verbleibende Vereinsvermögen einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Verein übertragen werden.